

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017

**5374**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Gemeindeverordnung**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017,

*beschliesst:*

I. Die Änderung vom 5. Juli 2017 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat beschloss am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz (nGG; OS 72, 183 und 382). Das Gesetz schafft für Gemeinden und kommunale Aufgabenträger den rechtlichen Rahmen, der es ihnen erlaubt, ihre Aufgaben eigenständig, demokratisch abgestützt und wirtschaftlich zu erbringen.

Nach neuem Gemeindegesetz ist das gesamte Ausführungsrecht durch den Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen. Das Gesetz sieht zudem die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat vor (§ 181 nGG).

Der Neuerlass der Gemeindeverordnung mit dem Ausführungsrecht zum neuen Gemeindegesetz wurde vom Regierungsrat am 29. Juni 2016 beschlossen (RRB Nr. 678/2016; OS 72, 238) und vom Kantonsrat am 7. November 2016 genehmigt.

Das neue Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft (RRB Nr. 678/2016). Die Gemeindeverordnung muss bereits vor ihrem Inkrafttreten auf diesen Zeitpunkt hin angepasst werden. Zum einen hat sich die Praxis betreffend die Bemessung des Beitrags zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich geändert. Zum andern wurde die Gliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung schweizweit überarbeitet.

## **2. Verordnungsänderungen**

### **2.1 Beiträge an Zusammenschlüsse von Gemeinden**

Gemäss §§ 155–159 nGG unterstützt der Kanton Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Beratung und finanziellen Beiträgen. In der Gemeindeverordnung (VGG) werden in den §§ 41–46 die Höhe bzw. die Berechnung der Beiträge geregelt.

§ 46 VGG regelt den Beitrag an eine zusammengeschlossene politische Gemeinde zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich. Dabei werden die einzelnen Finanzausgleichsbeiträge an die jeweilige Gemeinde mit jenen Beiträgen verglichen, die den Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses ausgerichtet würden. Mit der Anpassung von Abs. 2 entsprechen die zu verwendenden Daten der heutigen Praxis.

### **2.2 Anhang 1: Funktionale Gliederung und Kontenrahmen**

Anhang 1 der Gemeindeverordnung hält die Funktionale Gliederung und den Kontenrahmen fest. Beide sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) in Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz beschlossen. Im Dezember 2016 hat das SRS Änderungen festgelegt, die nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Im Schulbereich soll die feinere Gliederung der Funktionen 2190 und 2191 für eine konkretere Einzelauswertungsmöglichkeit sorgen.

Damit der Gesamtbestand an Fondsmittel in Zukunft kantonsweit ermittelt werden kann, werden für die Fonds in den Sachgruppen 1091, 2091 und 2910 einheitliche Kontonummern festgelegt.

### **3. Vernehmlassung**

Die Direktion der Justiz und des Innern arbeitete einen Entwurf für die Änderung der VGG in den genannten Themenbereichen aus und stellte ihn Ende März 2017 den einschlägigen Verbänden, den Städten Zürich und Winterthur, den Bezirksräten und der Baudirektion zu. Die Vorlage wurde ohne Änderungsvorschläge durchwegs unterstützt.

### **4. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

### **5. Inkraftsetzung und Antrag zur Genehmigung**

Die Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten und bedarf gemäss § 181 GG der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, diese Genehmigung zu erteilen.

## Anhang

### Gemeindeverordnung (VGG)

(Änderung vom 5. Juli 2017)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Beitrag zum  
Ausgleich von  
Einbussen beim  
Finanzausgleich

§ 46. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Als rechnerischer Steuerfuss gilt der mit der berichtigten absoluten Steuerkraft nach § 7 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV) gewogene Gesamtsteuerfuss der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden. Massgebend für die berichtigte Steuerkraft und die Gesamtsteuerfüsse sind die Werte des zweiten Kalenderjahres, das dem jeweiligen Ausgleichsjahr gemäss § 8 lit. a des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 vorangeht.

Abs. 3 unverändert.

---

## Anhang 1

### 1. Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung
2190	Schulleitung
2191	Schulverwaltung
2192	wird aufgehoben.
2192–2199	Volksschule, Sonstiges
322	Musik und Theater

## 2. Kontenrahmen

Sachgruppe	Bezeichnung
1091.0	Forderungen gegenüber Fonds im FK
1091.07	Forderung gegenüber Fonds des überkommunalen Strassenbaus
1091.08	Forderung gegenüber Fonds des überkommunalen Strassenunterhalts
2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten
2011	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Zweckverbänden
2091.0	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK
2091.00	Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
2091.07	Fonds des überkommunalen Strassenbaus
2091.08	Fonds des überkommunalen Strassenunterhalts
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2910.0	Fonds im EK
2910.00	Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
2910.01	Forstreservefonds
2910.1–9	Liegenschaftsfonds
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte
461	Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi